



FreeMail

Einladung zu einer Online-Informationsveranstaltung mit dem TÜV Rheinland – Erlass des NRW-Ministeriums MUNV zur Einzelbetriebserlaubnis für Anhänger, die bei Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden

Von: "Bund Westfälischer Karneval e.V." <BWK_Infopost@web.de>
An: b.averhoff@t-online.de, bernd.bartels-trautmann@gmx.de, christianhalbe@t-online.de, stephanie.theilmeier@web.de, bubhoppe@t-online.de, cjuette-meier@gmail.com, bwk_rolf.schroeder@web.de, frank.selter@gmx.de, nicolewelke@gmx.de
Datum: 31.10.2024 01:13:43

Dieses Einladungsschreiben richtet sich ausschließlich an die BWK-Mitgliedsvereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben!!

Wir möchten aber auch unsere niedersächsischen Mitglieder hiermit vorab informieren, da wir davon ausgehen müssen, dass auch die Landesregierung in Hannover einen analogen Erlass verabschiedet, wie es bereits in mehreren Bundesländern entschieden worden ist.

Liebe Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgesellschaften des Bundes Westfälischer Karneval, vor einigen Tagen sind wir den beigefügten Erlass neuen Erlass des NRW-Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) vom 26.09.2024 in Kenntnis gesetzt worden. Mit Unterstützung durch den BDK werden zurzeit für alle Regionalverbände in NRW und deren Mitgliedsvereine Informationsveranstaltung zusammen mit dem TÜV Rheinland durchgeführt.

Um was geht es dabei?

Durch die „zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind für die Zwecke des örtlichen Brauchtums sowie für die zugehörige An- und abfahrt unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO), Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) geregelt. Gleichzeitig regelt ein zwischen dem Bund und Ländern abgestimmtes „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ (VkB1. 2000, Nr. 114, S. 406) weitere Details.

Diese Regelungen gelten dem Grunde nach schon seit mehr als 20 Jahren. Auf lokaler Ebene sind diese jedoch oftmals nicht 100%-ig angewendet worden. In NRW wurde das Hauptaugenmerk meist nur auf das Brauchtumsgutachten des TÜV gelegt und nicht zusätzlich auf die allgemeine Betriebserlaubnis des Anhängers.

In Rheinland-Pfalz hat man dies bereits vor zwei Jahren erkannt und umgesetzt. Mit dem beigefügten Erlass zieht NRW nun nach.

Was bedeutet das nun für die Vereine?

Für die Nutzung bei Brauchtumsveranstaltungen heißt dies, dass für die Anhänger neben dem bisherigen Brauchtumsgutachten auch die Betriebserlaubnis vorhanden sein muss. Die Betriebserlaubnis kann durch den Kfz-Brief (auch dann, wenn dieser entwertet ist!) oder eine neu für den Wagen erstellte Betriebserlaubnis des TÜV nachgewiesen werden. Der Erlass des MUNV vom 26.09.2024 erklärt dies bereits sehr gut.

Da im Hinblick auf die anstehenden Karnevalsumzüge Ende Februar / Anfang März die verbleibende Zeit relativ überschaubar ist, die im MUNV-Erlass beschriebenen Regelungen umgesetzt werden müssen (hier kann sich niemand auf ein Gewohnheitsrecht oder anderes berufen) sind mit dem TÜV Rheinland die erwähnten Videokonferenzen mit allen Regionalverbänden und deren Vereinen vereinbart worden.

Mit den Informationen aus diesen Online-Meetings sollten dann die betroffenen Vereine frühestmöglich Kontakt zu ihren 'TÜV-Ansprechpartnern' aufnehmen.

Welche Unterstützung ist durch den TÜV zu erwarten?

Seitens des TÜV wurde bereits signalisiert, dass man sich dort sehr bemühen wird, bei Bedarf, den Vereinen zu den erforderlichen Betriebserlaubnissen zu verhelfen sowie im Rahmen des Machbaren an unserer Seite ist.

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung stellt sich auch nicht mehr die Frage nach dem "Ob", sondern nur wie uns der TÜV bei fehlender Betriebserlaubnis bzw. einer eventuell neu zu erstellenden Betriebserlaubnis unterstützen kann.

TÜV und Ministerium haben durch den Erlass die Voraussetzung geschaffen, dass es überhaupt die "Betriebserlaubnis LIGHT" für die Brauchtumsanhänger gibt.

Welche Rahmenbedingungen sind bereits bekannt?

- (1) ist der Anhänger bereits mit Kennzeichen zugelassen => Betriebserlaubnis besteht und Zulassung ist bei der Erstellung des Brauchtumsgutachtens vorzulegen
- (2) ist der Anhänger nicht zugelassen, aber es ist eine Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Brief) vorhanden => Betriebserlaubnis besteht und diese ist bei der Erstellung des Brauchtumsgutachtens vorzulegen
- (3) ist der Anhänger nicht zugelassen und es ist eine Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Brief) nicht vorhanden => am Anhänger nach der Fahrgestellnummer des Anhängers suchen und beim zuständigen Straßenverkehrsamt nachfragen, ob über die Fahrgestellnummer dort ein Ersatz der Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Brief) ausgestellt werden kann => wenn ja, dann besteht eine Betriebserlaubnis und diese ist bei der Erstellung des Brauchtumsgutachtens vorzulegen
- (4) es gibt weder Unterlagen noch kann ein Ersatz der Zulassungsbescheinigung durch das Straßenverkehrsamt ausgestellt werden => neue Betriebserlaubnis für Brauchtumsanhänger muss über den TÜV erstellt werden, bevor das Brauchtumsgutachten erstellt werden kann.

Weitere Informationsmöglichkeiten?

Alle dem BDK in NRW angeschlossenen Vereine werden zusätzlich durch den TÜV Rheinland bzw. den TÜV Nord aus erster Hand informiert.

Voraussichtlich wird es nach der Durchführung der ersten Runde 'Online-Konferenzen' noch nachgelagerte Termine geben. Hier sind die Planungsgespräche noch nicht abgeschlossen.

Teilnehmer:innen bei der Videokonferenz (geplant):

Herr Missbach (Leiter der technischen Prüfstelle des TÜV Rheinland; 'Chef' aller TÜV-Prüfer des TÜV Rheinland)

Herr Lauffs (stellv. Leiter der technischen Prüfstelle und von Seiten des TÜV Rheinland der Koordinator)

Frau Buchwald (demnächst Nachfolgerin von Herrn Missbach in der o.a. Leitungsfunktion)

Herr Reichert (Vertreter des Ministeriums Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW)

Gebietsleiter der Prüfstützpunkte (TÜV Rheinland und TÜV Nord)

nach Möglichkeit auch Vertreter der Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden aus den Regionen

beigefügte Anlagen

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) vom 26.09.2024

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Präsentation des TÜV nach den ersten bereits durchgeführten Videokonferenzen

Noch zwei wichtige Infos zum Online-Meeting!!

Sollten bereits jetzt Fragen bestehen, können diese mir per E-Mail (bwk_rolf.schroeder@web.de) zugeschickt werden. Ich werde diese sammeln und vor der Veranstaltung entsprechend weiterleiten.

Da für diese Videokonferenz maximal 250 "Zugangs-Teilnehmer" dabei sein können und wir allen BWK-Gesellschaften die Gelegenheit der Teilnahme ermöglichen wollen, kann je Verein nur ein Zugang über Teams genutzt werden. Wie viele Vertreter des Vereins sich dann um diesen PC versammeln, spielt keine Rolle!

Wann findet die Informationsveranstaltung statt?

Montag, 04.11.2024

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:00 Uhr

Wie lauten die Zugangsdaten für das Online-Meeting?

Microsoft Teams [Benötigen Sie Hilfe?](#)

[Jetzt an der Besprechung teilnehmen](#)

Besprechungs-ID: 340 561 714 254

Kennung: ZTLWwH

Per Telefon einwählen

+49 69 667781609,,852076905# Deutschland, Frankfurt

[Suchen einer lokalen Rufnummer](#)

Telefonkonferenz-ID: 852 076 905#

Soweit die bereits bekannten Information und die Zugangsdaten für die Videokonferenz.

Herzliche Grüße

Rolf Schröder

Verbandspräsident

Bund Westfälischer Karneval e.V.

Postfach 11 11

59705 Arnsberg

geschaeftsstelle@bwk-online.de

Dateianhänge

- 2024-09 Erlass BE Anhänger Brauchtum.pdf
- C1_Verfahrensweise BE für Brauchtums-Anhänger_CB_DIAGRAMM-1.pdf
- Merkblatt_MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen_2022.pdf